

Fiduciaria Mega SA  
**Herr Riccardo Biaggi**  
Vicolo Nassetta 2  
**6901 Lugano**

Lugano, Mai 2024

## **RELEVANTE ÄNDERUNGEN DER (STEUER)GESETZGEBUNG IM KANTON TESSIN AB DEM 1.1.2024**

Sehr geehrter Herr Biaggi,

auch in diesem Jahr wurden im Kanton Tessin **verschiedene gesetzliche Neuigkeiten** eingeführt.

Ohne auf alle Details eingehen zu können, wollen wir für Sie einige wichtige Neuigkeiten zusammenfassen, welche Ihr Interesse erwecken könnten.

Sie finden ein Inhaltsverzeichnis als Beilage.

Die wichtigsten Änderungen sind im Folgenden beschrieben.

### **1. NEUERUNGEN IM STEUERBEREICH**

#### **1.1 Betreffend natürliche Personen**

##### **1.1.1 Erhöhung des kantonalen Steuerfusses von 97% auf 100%**

Der Staatsrat hat beschlossen, die Senkung des kantonalen Steuerfusses nicht zu verlängern, ab 2024 wird er somit wieder auf 100% erhöht.

##### **1.1.2 Tarifanpassung durch Ausgleich der kalten Progression**

Auch auf kantonaler Ebene wurden die Tarifstufen und die Abzüge an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

Folge ist die Erhöhung sowohl der minimalen Einkommensschwelle als auch der Abzüge (Krankenversicherung, Familien- und Sozialabzüge) jeweils von 2.5%, wie nachstehend angegeben:

i) Erhöhung der minimalen Bemessungsgrundlage

TARIF	BEGINN DER STEUERPF LICHT	
	CHF	
	2023	2024
Alleinstehende	12'000	12'300
Verheiratete	19'600	20'100

ii) Erhöhung der Abzüge

ABZÜGE		BEGINN DER STEUERPF LICHT	
		CHF	
		2023	2024
Krankenversicherung	Verheiratete	10'500	10'700
	Keine 2. u. 3. Säule	+ 4'300	+ 4'400
	Alleinstehende	5'200	5'400
	Keine 2. u. 3. Säule	+ 2'200	+ 2'200
Mitgliedsbeiträge		10'100	10'500
Doppelverdiener Abzug		7'700	7'900
Weiterbildungsabzug		10'000	10'500
Drittbetreuung		25'000	25'500
Kinderabzug		11'100	11'300
Schulabzug Kinder		13'400	13'700
Abzug für Beiträge an Erwerbsunfähige		5'700-11'100	5'800-11'300

### 1.1.3 Pauschalbesteuerung – Erhöhung der Bemessungsgrundlage um 7.275%

Die kalte Progression zeigt ihre Auswirkungen auch in der Erhöhung der minimalen Bemessungsgrundlage der Steuerpflichtigen, die nach dem Aufwand besteuert werden.

	Jahr – Gemeinde Lugano				Differenz CHF
	2023 CHF	Steuerlast (Insgesamt) CHF	2024 CHF	Steuerlast Insgesamt) CHF	
Bemessungs grundlage	400'000 min.	133'000	429'100 min.	145'000	<b>+12'000</b>
	1'000'000	380'000	1'072'750	408'000	<b>+28'000</b>

Ab 2024 werden generell alle bestehenden Vereinbarungen durch eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage um 7.275% angepasst.

Für "neue" Steuerpflichtige, die nach dem Aufwand besteuert werden, bestehen einige Ausnahmen. Wir werden aber hier nicht auf diese eingehen, da ihre Auslegung momentan noch nicht eindeutig ist.

Die Kontrollrechnung, wonach das Siebenfache der Mietausgaben bzw. des Eigenmietwertes in Betracht kommt, muss beachtet werden.

### 1.1.4 Ergänzung zur Vermögenssteuerbremse Art. 49a Tessiner Steuergesetz

Mit der Einführung dieser Bestimmung wollte verhindert werden, dass das Vermögen von Steuerpflichtigen übermäßig belastet wird.

Um eine "missbräuchliche" Anwendung des Artikels zu verhindern, die sich aus einer wörtlichen Auslegung ergeben könnte (z.B. bei Einkäufen im Rahmen der 2. Säule, bei denen das steuerbare Einkommen auf null sinken könnte), wurde ein neuer Absatz 2a eingeführt, nach dem das **steuerbare Einkommen für diese Berechnung mindestens 1% des Nettovermögens betragen soll**.

### 1.1.5 Senkung der Pauschalvergütungen für Repräsentationskosten

Nach der Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichts (9C\_643/2022), wonach der Abzug der "pauschalen Berufsauslagen" auch denjenigen zu gewähren ist, die von ihrem Arbeitgeber aufgrund eines Spesenreglements eine Pauschale für Repräsentationsaufwendungen erhalten, hat die Steuerbehörde beschlossen, die Praxis bezüglich der anerkannten Beträge für Pauschalvergütungen zu aktualisieren.

Diese werden ab dem 1.1.2024 wie folgt gekürzt:



Brutto Jahreslohn CHF		Maximaler Betrag CHF
Ab	Bis	
120'000	250'000	7'000
250'001	500'000	15'000
500'001	750'000	23'000
750'001		Von Fall zu Fall zu entscheiden

Die neuen Anpassungen gelten automatisch auch für die bereits in Kraft befindlichen Spesenreglemente.

#### 1.1.6 Neue Abzüge für Einkünfte aus Liegenschaften

Im Laufe des Jahres 2023 wurde das neue Rundschreiben 7/2023 eingefügt, welche einige Ergänzungen betreffend die abzugsfähigen Unterhaltskosten im Zusammenhang mit Liegenschaften im Privatvermögen enthält.

Die Neuigkeiten sind folgenden:

- a) Abzugsfähigkeit von 50% der Kosten für Wartungsabonnements;
- b) Abzugsfähigkeit von 50% der Kosten für die Verwaltung durch Dritte für vom Steuerpflichtigen selbst bewohnte Liegenschaften, wenn diese Kosten auch die Koordinierung der Instandhaltungsarbeiten an der Immobilie umfassen;
- c) Abzugsfähigkeit von Abbruchkosten wird auch für gemischte (privat und gewerblich genutzte) Immobilien anerkannt, wenn die Immobilie überwiegend für private Zwecke genutzt wird;
- d) auch der Kanton Tessin hat sich mit dem Urteil 9C\_677/2021 zum Thema Totalsanierung eines Gebäudes an die geänderte Rechtsprechung angepasst. Renovierungsarbeiten werden somit abzugsfähig, wobei die Steuerbehörde von Fall zu Fall beurteilt, inwieweit sie der Werterhaltung des bestehenden Gebäudes dienen.

#### 1.1.7 Erhöhung der Vergütungs- und Verzugszinsen für Kantons- und Gemeindesteuer

Am 1. Januar 2024 ist die neue Verordnung über die Verzugs- und Vergütungszinssätze auf Kantonale Abgaben und Steuern in Kraft getreten, die eine allgemeine Erhöhung der Zinssätze wie folgt vorsieht:



- a) Steuerüberschüsse, die sich aus Rechnungen der Steuerbehörde ergeben, werden mit einem Zinssatz von 0.25% pro Jahr ab dem Tag des Eingangs der Zahlung bis zum Tag der Rückzahlung verzinzt;
- b) Steuerüberschüsse, die sich aus freiwilligen Zahlungen des Steuerpflichtigen ergeben, werden mit einem Zinssatz von 0.10% pro Jahr vom Tag des Zahlungseingangs bis zum Tag der Rückerstattung verzinzt;
- c) Zahlungsüberschüsse, die sich aus den als Sicherheit eingezahlten Beträgen ergeben, werden ab dem Tag des Zahlungseingangs bis zum Tag der Rückzahlung mit 0.25% pro Jahr verzinzt;
- d) auf Rechnungen, die nicht innert 30 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum bezahlt werden, werden ab dem Ende dieser Frist Verzugszinsen zu einem jährlichen Satz von 3.50% erhoben.

Auf Gemeindeebene sind einzelne Gemeindeverordnungen zu prüfen, die grundsätzlich die Bestimmungen der kantonalen Verordnung übernehmen.

#### 1.1.8 Nutzniessung und Wohnrecht

Das Rundschreiben 1/2003 über Nutzniessung und Wohnrecht wurde aufgehoben und wird in Kürze ersetzt.

Nach dem neuen Rundschreiben wird für die Disziplin der beiden Rechtsinstitute von den zivilrechtlichen Vorschriften abgesehen und wird eher ein wirtschaftlicher Ausgangspunkt berücksichtigt.

In der Praxis wird erwartet, dass die Unterhaltskosten von der Person, die diese bezahlt, abgezogen werden können.

## 1.2 **Neuerungen für juristische Personen**

### 1.2.1 Verlängerung des Übergangszuschlags auf die kantonale Liegenschaftssteuer für juristische Personen (Art. 314c Abs. 2 sexies LT)

Die Übergangsbestimmung betreffend die Satzbestimmung der kantonalen Liegenschaftssteuer wurde um ein weiteres Jahr verlängert.

Folge ist, dass auch für 2024 ein 50-prozentiger Steuerzuschlag

- a) auf dem 1-Promille-Satz des Steuerwertes für Immobilien von Vereinen und Stiftungen und
- b) auf dem 2-Promille-Satz des Steuerwertes für Immobilien von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften angewendet wird.

Es besteht, auf kantonaler Ebene, somit eine gesamte Steuerlast betreffend Kapitalgesellschaften von 3‰ (2‰ + 50% \* 2‰).

Auf der Gemeindeebene betrifft die Steuer zusätzlich 1‰ (Art. 293 Tessiner Steuergesetz).

### 1.2.2 Senkung des Steuersatzes der juristischen Personen ab 2025

Ab 1.1.2025 wird der kantonale Gewinnsteuersatz für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von 8% auf 5.5% gesenkt.

In der Praxis ist eine stärkere Überprüfung durch die Steuerbehörde bei Rückstellungen zu erwarten, die auf spätere Jahre übertragen werden (ab 2025).

Folgend stellen wir als Beispiel die Steuerlast in Lugano (77%) vor bei einem angenommenen Gewinn vor Steuern von CHF 100'000 (ohne die Ermässigung des Steuerfusses auf kantonaler Ebene zu berücksichtigen):

Steuersatz TI	8%	5.5%
Kantonssteuer (100%)	6'535	4'652
Gemeindesteuer 77%	5'032	3'582
Direkte Bundessteuer	6'943	7'189
TOTAL STEUER (inkl. DBSt.)	= 18'510	=15'423
<b>Effektiver Steuersatz</b>	<b>18.510%</b>	<b>15.423%</b>

### 1.2.3 Neue kantonale Praxis betreffend Privatanteil für Luxusfahrzeuge im Geschäftsvermögen

#### 1.2.3.1 *Regel*

Ausgangspunkt der Steuerbehörde ist, dass ein Luxusgegenstand nur teilweise als Betriebsvermögen anerkannt werden kann. Aufwendungen zur Befriedigung privater Bedürfnisse, einschliesslich solcher, die mit einem standesgemässen Erscheinungsbild verbunden sind, stehen in keinem Zusammenhang mit dem Unternehmenszweck, auch wenn sie sich positiv auf das Unternehmen auswirken können (Urteil BGer 2C\_697/2014 vom 1. Mai 2015).

Demzufolge meldet eine juristische Person ein Dienstfahrzeug an, das einen bestimmten Preis überschreitet, so muss ein Privatanteil am Luxusfahrzeug abgerechnet werden.

Die Schwelle, die die Steuerbehörde festgesetzt hat, ab der man von Privatanteil sprechen kann, ist CHF 120'000 exkl. MWST – siehe Tessiner Merkblatt:

[Prassi cantonale quota privata veicoli \(20.06.23\) \(ti.ch\)](#)

#### 1.2.3.2 *Beispiel*

Falls der Kaufpreis (eventuell auch durch Leasingvertrag) des Fahrzeugs CHF 300'000 beträgt, tritt folgende Privatanteilsberechnung ein:

Der vom Aktionär zu zahlende jährliche Privatanteil bemisst sich wie folgt:

- a) zwischen CHF 0 und CHF 120'000: 10.8%
- b) zwischen CHF 120'001 und CHF 300'000: 17%

Der Privatanteil wird wie folgend bemessen:

CHF 120'000	*	10.8%	=	CHF 12'960
CHF 180'000	*	17%	=	CHF 30'600
TOTAL				CHF 43'560

#### 1.2.4 Neue Sonderbesteuerung von Grosskonzernen gemäss Art. 129a der Bundesverfassung

Das Tessiner Steuerrecht (Art. 323 Tessiner Steuergesetz) hat die OECD-Richtlinien zur Säule 2 umgesetzt, indem sie eine Zusatzsteuer für grosse internationale Konzerne eingeführt hat.

#### 1.2.5 Anpassung des Art. 185 TI Steuergesetz an Art. 112, Abs. 2 DBG

Die kantonale Regelung, in Übereinstimmung mit der Direkten Bundessteuer (Art. 112, Abs. 2 DBG), sieht nun ausdrücklich vor, dass auch Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, mit der Steuerbehörde kooperieren sollen, um eine vollständige und korrekte Besteuerung zu ermöglichen, insbesondere in Bezug auf die Kantons- und Gemeindesteuern.

Die Regelung gilt rückwirkend auf den 1.1.2021.

### 1.3 **Neuerungen sowohl für natürliche wie auch juristische Personen**

#### 1.3.1 Parkplatzabgabe (sogenannte *tassa di collegamento*) – unterliegt der Volksabstimmung

Abgabepflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken oder einer Gruppe von Grundstücken, die in einem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang miteinander stehen und auf denen sich Parkplätze für mindestens 50 Fahrzeuge befinden. Das Inkrafttreten war für 2020 vorgesehen, wurde aber wahrscheinlich auf mindestens 2025 verschoben.

Der Grosse Rat hat sich am 16. Oktober 2023 für die Abschaffung dieser Abgabe ausgesprochen. Die Stimmbürger und -bürgerinnen haben nun erneut die Möglichkeit, sich in einer Volksabstimmung zu diesem Thema zu äussern.

Diese Abgabe wird zurzeit nicht erhoben.

Es werden Aktualisierungen folgen.



## 2. NEUES GRENZGÄNGERABKOMMEN MIT ITALIEN – UPDATE

### 2.1 Aktueller Stand und kurze Zusammenfassung

Das neue Abkommen ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten und ist seit dem 17. Juli 2023 wirksam.

Die Neuerungen, die das Abkommen vorsieht, wurden bereits ausführlich in unserem letzten Schreiben vorgestellt. Folgend eine kurze Zusammenfassung:

- a) Definition Grenzgänger: eine in Italien im naheliegenden Grenzgebiet von etwa 20 km ansässige Person, die im Prinzip täglich an ihrem Wohnsitz zurückkehrt;
- b) neue Grenzgänger: werden sowohl im Erwerbstätigkeitsstaat als auch im Wohnsitzstaat besteuert. Die Besteuerung im ersteren Staat wird jedoch auf 80% der Quellensteuer begrenzt;
- c) bestehende Grenzgänger: Diejenigen, die diesen Status vor dem 17. Juli 2023 erworben haben bzw. die zwischen dem 31.12.2018 und dem 17.7.2023 eine Erwerbstätigkeit im Tessin ausgeübt haben, unterliegen weiterhin der "alten" Regelung, die nur die Steuerhoheit im Erwerbstätigkeitsstaat vorsieht;
- d) durch die im neuen Abkommen vorgesehene Gleichbehandlung wird für die Quellensteuer auch der durchschnittliche Gemeindesteuerfuss (Art. 111, Abs. 3 Tessiner Steuergesetz) erfasst und die Addition der Einkünfte der Ehegatten zugelassen.

### 2.2 Eingeführte neue Regelungen

Aufgrund der oben erwähnten Änderungen auf internationaler Ebene wurden auch die folgenden kantonalen Steuerbestimmungen angepasst:


- a) es wurden Artt. 107 und 111 des Tessiner Steuergesetz betreffend die Berechnung der Quellensteuer angepasst;
- b) es wurden Abs. 4 in Art. 118 und Abs. 3 in Art. 119 des Tessiner Steuergesetzes eingefügt, die weder auf Antrag noch von Amtes wegen die Anwendung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung ermöglichen.

Wir hoffen, dass diese Zusammenfassung der Neuerungen der Tessiner (Steuer)Gesetzgebung für Sie von Nutzen ist, und stehen Ihnen jederzeit gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



RA Stefano Grisanti  
Partner  
in Vertretung des Tax Teams  
[stefano.grisanti@fiduciariamega.ch](mailto:stefano.grisanti@fiduciariamega.ch)



Alessandra Balerna  
Partnerin  
Leiterin Rechtsabteilung  
[alessandra.balerna@fiduciariamega.ch](mailto:alessandra.balerna@fiduciariamega.ch)

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>NEUERUNGEN IM STEUERBEREICH</b>	<b>1</b>
<b>1.1</b>	<b>Betreffend natürliche Personen</b>	<b>1</b>
1.1.1	Erhöhung des kantonalen Steuerfusses von 97% auf 100%	1
1.1.2	Tarifanpassung durch Ausgleich der kalten Progression	1
1.1.3	Pauschalbesteuerung – Erhöhung der Bemessungsgrundlage um 7.275%	3
1.1.4	Ergänzung zur Vermögenssteuerbremse Art. 49a Tessiner Steuergesetz	3
1.1.5	Senkung der Pauschalvergütungen für Repräsentationskosten	3
1.1.6	Neue Abzüge für Einkünfte aus Liegenschaften	4
1.1.7	Erhöhung der Vergütungs- und Verzugszinsen für Kantons- und Gemeindesteuer	4
1.1.8	Nutzniessung und Wohnrecht	5
<b>1.2</b>	<b>Neuerungen für juristische Personen</b>	<b>5</b>
1.2.1	Verlängerung des Übergangszuschlags auf die kantonale Liegenschaftssteuer für juristische Personen (Art. 314c Abs. 2 sexies LT)	5
1.2.2	Senkung des Steuersatzes der juristischen Personen ab 2025	6
1.2.3	Neue kantonale Praxis betreffend Privatanteil für Luxusfahrzeuge im Geschäftsvermögen	6
1.2.4	Neue Sonderbesteuerung von Grosskonzernen gemäss Art. 129a der Bundesverfassung	7
1.2.5	Anpassung des Art. 185 TI Steuergesetz an Art. 112, Abs. 2 DBG	7
<b>1.3</b>	<b>Neuerungen sowohl für natürliche wie auch juristische Personen</b>	<b>7</b>
1.3.1	Parkplatzabgabe (sogenannte <i>tassa di collegamento</i> ) – unterliegt der Volksabstimmung	7
<b>2.</b>	<b>NEUES GRENZGÄNGERABKOMMEN MIT ITALIEN – UPDATE</b>	<b>8</b>
2.1	Aktueller Stand und kurze Zusammenfassung	8
2.2	Eingeführte neue Regelungen	8